

Reglement für die Kommission für Lehrmittel und Weiterbildung

Der Erziehungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978

beschliesst:

Art. 1 *Bestand und Zusammensetzung*

¹ Die pädagogische Kommission Volksschule (nachfolgend Kommission genannt) besteht aus acht bis elf Mitgliedern, welcher Vertreterinnen und Vertreter des Kindergartens, aller Schulstufen der Volksschule (Unterstufe, Mittelstufe I, Mittelstufe II, Orientierungsstufe, Heilpädagogisch orientierte Lehrkräfte, Technisches Gestalten/Hauswirtschaft, Deutsch für Fremdsprachige) sowie der Schulleitungen angehören.

² Die Orientierungsstufe kann zwei Mitglieder stellen (sprachlich bzw. math./naturwissenschaftlich ausgerichtete Lehrkräfte), die Stufe Technisches Gestalten/Hauswirtschaft je eine Vertreterin oder einen Vertreter der beiden Teilbereiche.

³ Der Vorsitz liegt von Amtes wegen beim Amt für Volksschule.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Kommission berät das Amt für Volksschule und dessen Abteilungen und Fachstellen fächer- und stufenübergreifend im Bereich Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung sowie Lehrmittel.

² Sie kann Anträge stellen, ist aber nicht entscheidungs- und weisungsbehaftet.

³ Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zur mittelfristigen Planung der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung sowie Stellungnahme zum jährlichen Weiterbildungsprogramm;
- b) Mitwirkung bei der Erfassung der Bedürfnisse der Lehrpersonen in den Bereichen Weiterbildung und Lehrmittel;
- c) Mitwirkung bei der Aktualisierung des Lehrmittelverzeichnisses, der Evaluation von Lehrmitteln sowie Stellungnahme zum Lehrmittelverzeichnis vor Beschluss des Bildungs- und Kulturdepartements (Art. 15 SchG);
- d) Sicherstellung der Information der Stufen sowie der Koordination zwischen den Stufen in den Bereichen Lehrmittel und Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

Art. 3 *Entschädigung*

Gemäss Art. 11 des Behördengesetzes vom 3. September 1999 erhalten Kommissionsmitglieder Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, Aktenstudium und die Spesen abgelten.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf 1. August 2002 in Kraft.

Sarnen, 2. Mai 2002

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Hans Hofer
Der Sekretär: Hugo Odermatt